

## **Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kanalanschluss-Satzung)**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.3.1998 hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes für das Regenwasser bzw. hinter dem ca. 1 m auf dem Grundstück liegenden Kontrollschacht für das Schmutzwasser.

- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) Leitungsnetz mit je nach den öffentlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse (einschl. Übergabeschacht), Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
  - b) Versickerungssysteme für Niederschlagswasser;
  - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
  - d) offene und verrohrte Gräben, Mulden und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) a) Vor Herstellung eines Hauptentwässerungskanals kann die Gemeinde im Falle des § 3 verlangen, dass der die Herstellung eines Hauptentwässerungskanals beantragende Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung übernimmt und gegebenenfalls hierfür Sicherheit leistet. Wird für mehrere Anschlussnehmer ein gemeinsamer Hauptentwässerungskanal gelegt, so werden die Kosten hierfür anteilig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an die Gemeinde zu entrichten, die sie mit den Erstanliegern verrechnet. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die von den Anschlussnehmern aufgebrauchten Kosten von der Gemeinde erstattet werden. Generell entsteht aus der Zahlung der Grundstückseigentümer kein Verzinsungsanspruch.
- b) Die Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Hauptentwässerungskanals kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde entsprechend Abs. 6a vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
  - c) Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Hauptentwässerungskanäle oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Hauptentwässerungskanäle gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung der Abs. 6a und 6b in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde über.
  - d) Nur Beauftragte der Gemeinde haben das Recht, die Hauptentwässerungskanäle freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten und Anschlüsse in der Nähe der Hauptentwässerungskanäle sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der von ihr auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen läßt.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

## **§ 3 Anschlußzwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Personen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluß des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
- (5) Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung herzustellen.
- (6) Werden an Erschließungsstraßen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer (§ 2 Abs. 2 und 8) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist unter der Einschränkung des § 3 berechtigt (Anschlußberechtigter), von der Gemeinde den Anschluß seines Grundstückes an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal (§ 2) zu verlangen (Anschlußrecht).

## **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

**§ 6**  
**Ausnahme und Befreiung**  
**von Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, kann im Rahmen der Fortleitung des Niederschlagswassers die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde zu stellen.  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**§ 7**  
**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).  
Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag, siehe § 8).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach den anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und Abwasserprobeentnahme durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. Vorlage der Mitteilung gemäß § 69 NBauO einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens (auch nach § 69 NBauO) erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle

- Gewässer, soweit vorhanden und geplant
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhemaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf NN,
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungseinleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **§ 9 Einleitungsbedingungen**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssiges und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesichersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salz; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 (Anlage I) genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.5.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.

(6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor Einleitung in die Zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte gemäß Anlage I nicht überschreiten.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muß die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die in Abs. 7 (Anlage I) genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Fall den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Die Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in Abs. 7 (Anlage I) zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringen Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7 (Anlage I).

- (11) Es ist unzulässig, entgegen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.



- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4-7 (Anlage I) unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 10 Grundstücksanschluß**

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Übergabe- und/oder Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Bau- last oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlußkanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes für Regenwasser bzw. bis ca. 1m auf dem Grundstück einschl. Übergabeschacht für das Schmutzwasser) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluß zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluß nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung der Revisionsschächte und Rohrgräben und das Verlegen der Anschlußleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geregelten Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zu Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

- (6) In den Gebieten, in denen die Niederschlagswasserbeseitigung über offene Entwässerungsmulden (Gräben) oder mittels eines Mulden-Rigolen-Systems erfolgen soll, sind vom Grundstückseigentümer folgende technische Anforderungen zu beachten:
  - a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, dürfen die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist vor der Auftragserteilung zu beteiligen. Sie entscheidet im Zweifelsfall, ob die zu beauftragende Firma über die erforderliche Qualifikation verfügt.
  - b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggfs. auftretendes Grundwasser ist in die fertiggestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal einzuleiten.
  - c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
  - d) Gemäß ATV soll der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen mindestens 6,0 m betragen. Im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller sind geringere Abstände zulässig. Bei Mulden muß der Abstand mindestens 2,0 m betragen.

Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die einmal fertiggestellte Mulde oder Mulden-Rigole durch Versorgungsträger nicht in offener Baugrube gekreuzt wird.

- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf und in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Bäume oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen für die Grundstücke oder auch das öffentliche Mulden/Mulden-Rigolen-System zu verhindern, sind mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer zu veranlassen. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u.a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikulieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde.
- g) Reichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems nicht mehr aus, so ist der Eigentümer zur Erneuerung der Einrichtung entsprechend den Erfordernissen in Teilbereichen oder in vollem Umfang auf seinem Grundstück verpflichtet.
- h) Der Grundstückseigentümer hat alle Maßnahmen (unzulässige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung u.a.) zu unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-System im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen. Im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück ist der Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- i) Abnahmepflichtig durch die Gemeinde sind Mulden und Rigolen-Körper und die Anbindung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Die Abnahmeergebnisse werden in einem Abnahmeprotokoll und – soweit erforderlich – mit einer Fristsetzung für die Mängelbeseitigung festgehalten. Hinsichtlich festgestellter Mängel ist die Abnahme insoweit zu wiederholen.
- j) Die Abnahme der Grundstücksmuldenrigolen wird erst nach erfolgter Regulierung der Funktionen und Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung über die Funktionalität durch ITWH\* durchgeführt.
- k) Der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit der Zugang zu den Grundstücksmulden/Mulden-Rigolen zu ermöglichen, um Kontrollen bzw. Probeentnahmen vorzunehmen.

\*ITWH Institut für technisch wissenschaftliche  
Hydrologie, Prof. Dr. Ing. Sieker und Partner,  
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover

## **§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu

gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **I. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

## **§ 14**

### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Abflußlose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 3 bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzungsgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlamm sind.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Schlußvorschriften**

### **§ 17**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 18**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 19**

#### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstücks-

eigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 20 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiungen vom Benutzungszwang (§ 6) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Bewirtschaftung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Gemeinde von den Bestimmungen in §§ 7 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offensichtlichen nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 21 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 22 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.6.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173) – jeweils in der z.Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,-- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1;  
sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen läßt;
  2. § 5;  
das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 8;  
den Anschluß seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderungen der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 15 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 11 Abs. 3;  
die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 11 Abs. 4;  
die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 12;  
Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücks-  
entwässerungsanlagen gewährt;
9. § 16 Abs. 1;  
die Entleerung behindert;
10. § 16 Abs. 2;  
die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
11. § 17;  
die öffentliche Abwasseranlage betritt oder  
sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 18;  
seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

## **§ 24 Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## **§ 25 Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage vom 04.12.1980 i.d.F. vom 19.09.1996 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 05.01.1999

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)



Schröder  
1. stellv. Bürgermeister

Ewert  
Gemeindedirektor

Die Satzung wurde am 21. Januar 1999 im Amtsblatt des Landkreises Hannover Nr. 3, Seite 26 ff., bekanntgemacht.

## Anlage 1

### Kanalanschlusssatzung

### Einleitungsparameter

#### 1. Allgemeine Parameter

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur:<br>(DIN 38404-C 4, Dez. 1976)          | 35° C                            |
| b) pH-Wert:<br>(DIN 38404-C 5, Jan. 1984)             | wenigstens 6,5<br>höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe:<br>(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) | nicht begrenzt                   |

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- |   |          |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar<br>(DIN 38409-H 19, Febr. 1986)   | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach<br>DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen:<br>gesamt<br>(DIN 38409-H 17, Mai 1981) | 250 mg/l |

#### 3. Kohlenwasserstoffe

- |   |   |
|---|---|
| a) direkt abscheidbar<br>(DIN 38409-H 19, Febr. 1986) | 50 mg/l<br>DIN 1999 Teil 1-6 beach-<br>ten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger<br>Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt<br>(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)             | 100 mg/l  |

- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:  
gesamt 20 mg/l  
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)

#### 4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l  
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)
- b) leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

#### 5. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

#### 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988)
- b) Arsen (As) 0,5 mg/l  
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)
- c) Barium (Ba) 2 mg/l  
(Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)
- d) Blei (Pb) 0,5 mg/l  
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)
- e) Cadmium (Cd) 0,2 mg/l  
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)
- f) Chrom (Cr) 1 mg/l  
(DIN 38406 E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- g) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,1 mg/l  
(DIN 38405-D 24, Mai 1987)
- h) Cobalt (Co) 2 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- i) Kupfer (Cu) 1 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)
- j) Nickel (Ni) 0,5 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991)
- k) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l  
(DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)

- l) Selen (Se) 1 mg/l
- m) Silber (Ag) 1 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- n) Zink (Zn) 3 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988)
- o) Zinn (Sn) 5 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)
- p) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe)

keine Begrenzungen soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)

## 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub> N + NH<sub>3</sub> N)  
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)  
100 mg/l < 5000 EW  
200 mg/l > 5000 EW
- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l  
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988  
oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- c) Cyanid, gesamt (CN) 5 mg/l  
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,2 mg/l  
(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)
- e) Fluorid (F) 50 mg/l  
(DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
- f) Phosphorverbindungen (P) 50 mg/l  
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- g) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 400 mg/l  
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- h) Sulfid (S) 2 mg/l  
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)

## 8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfgefährliche, halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub> H<sub>5</sub> OH) 100 mg/l  
(DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)
- b) Farbstoffe  
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehrgefärbt erscheint.

**9. Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1987)** 100 mg/l

**10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.**

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kanalanschlusssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 14.12.2000 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 17.12.1998 beschlossen.

### Artikel 1

Der § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 6 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

### Artikel 2

Der § 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG).

**Artikel 3**

Die Artikel 1 und 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 14.12.2000

**Gemeinde Wennigsen (Deister)**

.....  
Bürgermeisterin

.....  
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 03.05.01 in der DLZ

**II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kanalanschlusssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung vom 21.03.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 17.12.1998 beschlossen:

**Artikel I**

§ 11 „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

(2)Die Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986-30 / Tabelle 2 auf Dichtheit zu überprüfen.

(3)Treten innerhalb des Abwassersystems des jeweiligen Grundstücks Schäden auf, die auf einen Verstoß eines Grundstückseigentümers gegen die Betreiberpflichten nach den §§ 11, 12 dieser Satzung beruhen, so ist dieser verpflichtet auf seine Kosten den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die strafrechtlichen Folgen nach dem Strafgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(4) In besonderen Fällen kann vom Verpflichteten die Führung eines Betriebstagebuches für die Grundstücksentwässerungsanlage gefordert werden. Das Tagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

b) Die bisherigen Absätze 2 – 6 verschieben sich entsprechend.

### **Artikel II**

In § 22 „Zwangsmittel“ wird der Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), - jeweils in der z.Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

### **Artikel III**

In § 23 Abs. 2 wird der Betrag „DM 10.000,--“ durch den Betrag „5.000,-- Euro“ ersetzt.

### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deister-Leine-Zeitung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 21.03.2002

### **Gemeinde Wennigsen (Deister)**

(L.S.)

**gez. Borrmann**  
**Bürgermeisterin**

**gez. Beermann**  
**stellvertretender Gemeindedirektor**

<b>Bekanntmachung in der DLZ am 28.03.2002</b>
--

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kanalanschlusssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 19.09.2002 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 17.12.1998 beschlossen.

#### **Artikel 1**

Der § 11 Ziffer (3) erhält folgende Fassung:

Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist vor Inbetriebnahme bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Verfüllung der Rohrgräben abzunehmen. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu stellenden Frist zu beseitigen. Auch der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### **Artikel 2**

Der § 11 Ziffer (6) Absatz c) erhält folgende Fassung:

Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.

#### **Artikel 3**

Der § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich der Grundeigentümer selbst zu schützen.

(2) Rückstaeubene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstaeubene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen,

gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

**Die Artikel 1 bis 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Wennigsen (Deister), den 19.09.2002

**Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Borrmann  
**Bürgermeisterin**

Ewert  
**Gemeindedirektor**

**Bekanntmachungsdatum: 10.10.2002**